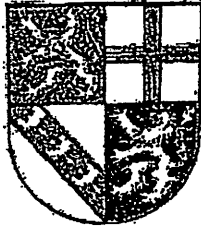


6 K 578/24



24 NOV. 2025

# Verwaltungsgericht des Saarlandes

Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der irakischen Staatsangehörigen **[Name]**

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - **[Name]**-438 -

– Beklagte –

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch die Richterin am Verwaltungsgericht **[Name]** aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. November 2025

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 22.04.2024 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin ist irakische Staatsangehörige arabischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Der Klägerin wurde am 07.09.2020 in Griechenland der subsidiäre Schutzstatus gemäß Art. 15 lit. c der Richtlinie 2011/95/EU aufgrund einer allgemeinen und unterschiedslosen Gewalt gewährt, die so hoch sei, dass die bloße Anwesenheit der Klägerin ausreiche, um ihr Leben als Zivilperson in Bagdad zu gefährden. Sie reiste eigenen Angabe zufolge am [REDACTED].2022 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier unter dem 20.12.2022 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Beklagten (nachfolgend: Bundesamt) einen Asylantrag.

Zur Begründung gab die Klägerin im Rahmen der persönlichen Anhörung beim Bundesamt an, dass sie wegen der schlechten Sicherheitslage im Irak ausgereist sei. Sie und ihre Familie hätten nach einem Unfall ihres Vaters bei ihrem Onkel gelebt, der nicht gut zu ihnen gewesen sei. Ihr Vater sei krank, aus diesem Grund hätten sie den Irak verlassen. Ihr selbst sei nichts passiert. Es seien die allgemeine Lage und die Lebensumstände gewesen. Auf Nachfrage des Bundesamtes führte sie aus, dass der Onkel sie geschlagen habe.

Mit Bescheid vom 24.04.2023 lehnte die Beklagte den Asylantrag unter Verweis auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und drohte der Klägerin unter Festsetzung eines 30-monatigen Einreise- und Aufenthaltsverbots die Abschiebung nach Griechenland an.

Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin am 09.05.2023 unter dem Az. 3 K 675/23 Klage beim hiesigen Gericht und stellte gleichzeitig einen Eilantrag. Mit Beschluss vom 24.05.2023 – 3 L 676/23 – ordnete das Verwaltungsgericht des Saarlandes die aufschiebende Wirkung der Klage 3 K 675/23 an. Mit Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 15.11.2023 wurde der Bescheid der Beklagten vom 24.04.2023 aufgehoben.

Mit weiterem Bescheid vom 22.04.2024 lehnte die Beklagte es ab, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen. Jedoch stellte sie fest, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG vorläge. Zur Begründung

wurde unter Darlegung im Einzelnen ausgeführt, dass weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG noch diejenigen für die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16a Abs. 1 GG vorlägen. Der Klägerin drohten im Irak nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen in Anknüpfung an ein flüchtlingsrelevantes Merkmal im Sinne von § 3 AsylG. Eine individuell zielgerichtete Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG sei nicht ersichtlich. Die Klägerin sei nicht wegen eines bestimmten Grundes geschlagen worden, weshalb es an der fehlenden Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund scheitere. Zwar sei zu befürchten, dass der Onkel sie bei einer Rückkehr nicht mehr unterstütze, jedoch seien flüchtlingsrelevante Maßnahmen nicht beachtlich wahrscheinlich. Stichhaltige Gründe für die Annahme, dass der Klägerin im Irak ein ernsthafter Schaden im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AsylG drohe, lägen nicht vor. Insbesondere bestehe bei einer Rückkehr in den Irak aufgrund der dortigen Situation keine ernsthafte individuelle Bedrohung aufgrund willkürlicher Gewalt, da der Grad willkürlicher Gewalt im Irak nicht das für eine Schutzgewährung erforderliche hohe Niveau erreiche, demzufolge jedem allein wegen seiner Anwesenheit im Konfliktgebiet ohne Weiteres Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG gewährt werden müsste. Aufgrund des Umstandes, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr in den Irak auf sich alleine gestellt wäre und ihren Lebensunterhalt nicht sichern könne, liege ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG vor.

Am 10.05.2024 hat die Klägerin Klage erhoben. Zu deren Begründung beruft sie sich auf ihr Vorbringen beim Bundesamt und trägt ergänzend vor, dass ihr in Griechenland internationaler Schutz gewährt worden wäre, weswegen die Beklagte gehalten sei, ihr ebenfalls internationaler Schutz zu gewähren.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22.04.2024 zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Die Beklagte ist im laufenden Klageverfahren mit den zuständigen Behörden in Griechenland in einen Informationsaustausch eingetreten. Nach Übersendung der griechischen Asylakten trägt die Beklagte vor, eine Gefahrverdichtung für jede sich in Bagdad aufhaltende Zivilperson bestehe zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr. Auffällig sei, dass die Eltern der Klägerin in Griechenland angegeben hätten, die irakischen Reisepässe seien beim Schleuser, während sie diese beim Bundesamt vorgelegt hätten. Hinsichtlich der Lebensbedingungen beim Onkel habe die Klägerin sich bei ihrer Anhörung beim Bundesamt kurzgehalten. Auch habe der Bruder der Klägerin in seiner Anhörung in Griechenland angegeben, dass der Onkel verlangt habe, dass die Töchter der Familie seine Söhne heiraten sollten. Dies habe die Klägerin demgegenüber beim Bundesamt nicht vorgetragen. Der Bruder habe ihre Ausführungen in seiner Anhörung ebenso wenig angegeben. Überdies würden beide Vorträge in den jeweiligen Anhörungen durch die zuständigen griechischen Behörden fehlen. Daher handele es sich um eine unglaubliche Steigerung des Sachvortrags. Im Übrigen sei vorliegend nicht von einer alleinstehenden Frau ohne schutzbereite männliche Familienangehörige im Irak auszugehen, da die Klägerin väterlicherseits vier Onkel sowie mütterlicherseits drei Onkel besitze.

Hierauf erwiderte die Klägerin, dass sie und ihre Familie die irakischen Reisepässe in Griechenland nicht gehabt hätten, da der Schlepper ihnen diese bis zum Erhalt des noch ausstehenden Betrags nicht zurückgeben hätte. Nachdem das Geld nach ca. einem Jahr von einem Familienangehörigen gezahlt worden sei, hätten sie die Reisepässe zurückerhalten. Weiter sei ihr in Griechenland nicht bewusst gewesen, dass der Umstand, dass die Töchter der Familie die Söhne ihres Onkels heiraten sollten, für ihr Asylverfahren von Bedeutung gewesen sei.

Mit Beschluss vom 04.12.2024 hat die Kammer den Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Mit weiterem Beschluss vom 04.12.2024 hat die erkennende Kammer der Klägerin für das Verfahren im ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe bewilligt.

Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Insofern wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verfahren 6 K 450/24 und 6 K 566/24, der beigezogenen Verwaltungsunterlagen des vorliegenden Verfahrens und des Verfahrens 9847004 der Beklagten sowie auf die Ausländerakte der Ausländerbehörde Bezug genommen. Er war ebenso wie die in der Sitzungsniederschrift bezeichneten Teile der Materialsammlung Irak Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### Entscheidungsgründe

Da die Beklagte ordnungsgemäß und unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO geladen worden ist, konnte ohne sie verhandelt und entschieden werden.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch die Einzelrichterin.

I.

Die zulässige Klage hat Erfolg.

Der Klägerin steht nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zu. Der dies ablehnende Bescheid der Beklagten vom 22.04.2024 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach der Vorschrift des § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Als Verfolgungshandlungen gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG dabei Maßnahmen, die – als Einzelakt oder in Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen – aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen; dazu zählen nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AsylG unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt,

diskriminierende polizeiliche oder justizielle Maßnahmen sowie unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung. Die Verfolgungsgründe im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG sind in § 3b AsylG näher spezifiziert; politische Verfolgung liegt insbesondere vor, wenn der Ausländer in einer Angelegenheit, die einen Akteur im Sinne des § 3c AsylG betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tatsächlich vertritt oder ihm dies zugeschrieben wird (§ 3b Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 AsylG). Flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsakteure sind in § 3c AsylG definiert. Dazu zählen unter anderem der Staat sowie nach Maßgabe des § 3c Nr. 3 AsylG nichtstaatliche Akteure. Der Anspruch auf internationalen Schutz entfällt, sofern Akteure gemäß § 3d AsylG Schutz bieten können oder der Ausländer internen Schutz gemäß § 3e AsylG in Anspruch nehmen kann.

In tatsächlicher Hinsicht setzt der Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit der anspruchsbegründenden Tatsachen gewinnt. Dabei kann im Hinblick auf häufig bestehende Beweisschwierigkeiten bereits der eigene Tatsachenvortrag des Ausländers hinreichend sein, sofern er unter Berücksichtigung aller Umstände die erforderliche Überzeugungsgewissheit seiner Wahrheit vermittelt. Es ist dabei Sache des Ausländers, seine Gründe für die Furcht vor Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss zu den Ereignissen, die in seine Sphäre fallen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich – als wahr unterstellt – ergibt, dass ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Verfolgung droht. Sich widersprechendes oder im Laufe des Asylverfahrens gesteigertes Vorbringen kann die Glaubwürdigkeit des Ausländers in Frage stellen. Ändert der Schutzsuchende sein früheres Vorbringen, muss er dies, um nicht unglaubwürdig zu erscheinen, in der Regel überzeugend begründen

BVerwG, Beschluss vom 19.03.1991, 9 B 56/91, sowie Urteil vom 12.11.1985, 9 C 27/85, jeweils juris.

Die Verfolgung muss auf dieser Grundlage beachtlich wahrscheinlich sein. Dieser Maßstab setzt voraus, dass die für eine Verfolgung sprechenden Umstände bei wertender Gesamtbetrachtung aller verfolgungsauslösenden Gesichtspunkte ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechen-

den Tatsachen überwiegen, so dass ausreichende objektive Anhaltspunkte bestehen, die bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen ernsthafte Furcht vor politischer Verfolgung hervorrufen können. Wann eine Furcht als ernsthaft und asylrechtlich beachtlich anzusehen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Bewertung

BVerwG, Urteil vom 23.02.1988, 9 C 32/87, juris.

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 (ABl. EU L 337, S. 9 ff. – Qualifikationsrichtlinie –) ist dabei die Tatsache, dass ein Schutzsuchender bereits verfolgt wurde bzw. von Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen gegen diese Annahme.

Dies zugrunde gelegt kann vorliegend dahinstehen, ob die Klägerin bereits vor ihrer Ausreise aus dem Irak begründete Furcht vor Verfolgung in Anknüpfung an ein flüchtlingsschutzrelevantes Merkmal im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG hegen musste. Denn jedenfalls droht der Klägerin bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland eine geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3b Abs. 1 Nr. 4 letzter Halbsatz AsylG. Danach kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft. Alleinstehende oder alleinerziehende Frauen im Irak, welche nicht auf den Schutz eines (männlich dominierten) Familienverbandes zurückgreifen können, bilden eine derart bestimmte soziale Gruppe, weil die Verfolgung allein an das weibliche Geschlecht anknüpft

vgl. Urteil der Kammer vom 15.11.2022, 6 K 323/21, n.v.; VG Hannover, Urteile vom 29.09.2025, 3 A 269/25, vom 16.09.2024, 3 A 1764/19 und vom 24.03.2022, 6 A 3392/17; VG Greifswald, Urteil vom 16.02.2022, 6 A 894/20 HGW; VG Bayreuth, Urteil vom 07.06.2022, B 3 K 21.30696; VG Wiesbaden, Urteil vom 31.05.2019, 1 K 152/17.WI.A; VG Regensburg, Urteil vom 25.10.2021, RO 13 K 19.30604; VG Dresden, Urteil vom 18.05.2021, 13 K 2013/19.A sowie

VG Münster, Urteil vom 05.02.2019, 6a K 3033/18.A, jeweils zitiert nach juris; VG Stade, Urteil vom 15.10.2024, 2 A 1157/23, abrufbar <https://www.asyl.net/rsdb/m32805>, letztmaliger Aufruf am 12.11.2025.

Als alleinstehende und alleinerziehende Frau ohne männliche schutzbereite Familienangehörige im Irak muss die Klägerin landesweit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit geschlechtsspezifische Verfolgungshandlungen durch nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG befürchten, ohne dass der irakische Staat oder andere Organisationen sie schützen könnten.

Der Auskunftsfrage zufolge ist die irakische Gesellschaft von Diskriminierung der Frauen geprägt. Die Frauen werden in ihrer körperlichen und geistigen Integrität verletzt, sie werden gegenüber den Männern diskriminiert, sie werden in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit beschnitten und ihnen wird es sehr erschwert, alleine zu überleben und ein selbstbestimmtes Leben zu führen, am öffentlichen Gesellschaftsleben teilzunehmen, sich zu bilden und entsprechend zu arbeiten. Ihnen drohen Ehrenmorde und Zwangsverheiratung sowie Misshandlung, wenn sie sich nicht den strengen Bekleidungs-, Moral- und Verhaltensvorschriften in der Öffentlichkeit unterordnen.

Die Stellung der Frau hat sich im Vergleich zur Zeit des Saddam-Regimes teilweise deutlich verschlechtert. Die prekäre Sicherheitslage in Teilen der irakischen Gesellschaft hat negative Auswirkungen auf das Alltagsleben und die politischen Freiheiten der Frauen. Vor allem im schiitisch geprägten Südirak werden auch nicht gesetzlich vorgeschriebene islamische Regeln, z.B. Kopftuchzwang an Schulen und Universitäten, stärker durchgesetzt. Frauen werden unter Druck gesetzt, ihre Freizügigkeit und Teilnahme am öffentlichen Leben einzuschränken. In der irakischen Verfassung ist zwar die Gleichstellung der Geschlechter festgeschrieben. Art. 41 bestimmt jedoch, dass Iraker Personenstandsangelegenheiten ihrer Religion entsprechend regeln dürfen. Viele Frauen kritisieren diesen Paragraphen als Grundlage für eine Re-Islamisierung des Personenstandsrechts und damit eine Verschlechterung der Stellung der Frau. Zudem findet auf einfachgesetzlicher Ebene die verfassungsrechtlich garantierte Gleichstellung häufig keine Entsprechung. Defizite bestehen insbesondere im Familien-, Erb- und Strafrecht sowie im Staatsangehörigkeitsrecht. Frauen werden noch immer in Ehen ge-

zwungen, rund 20 % der Frauen werden vor ihrem 18. Lebensjahr (religiös) verheiratet, viele davon im Alter von 10 bis 14 Jahren. 10 % der irakischen Frauen sind Witwen, viele davon Alleinversorgerinnen ihrer Familien. Ohne männliche Angehörige erhöht sich das Risiko für diese Familien, Opfer von Kinderheirat und sexueller Ausbeutung zu werden. Das gesellschaftliche Klima gegenüber Geschiedenen ist zwar nicht offen repressiv. Üblicherweise werden geschiedene Frauen in die eigene Familie reintegriert. Aufgrund ihres geschiedenen Status sind sie aber oft weiteren Formen von Missbrauch und Stigmatisierung ausgesetzt. Aufgrund der negativen gesellschaftlichen Wahrnehmung von geschiedenen Frauen sind sie insbesondere auch durch sexuellen Missbrauch gefährdet. Viele Frauen und Mädchen sind darüber hinaus durch Flucht und Verfolgung besonders gefährdet. Es gibt Berichte über Zwangsprostitution irakischer Mädchen und Frauen im Land und in der Nahost- und Golfregion. Witwen, Geschiedene und Frauen, die kranke oder behinderte Ehepartner haben, sind zudem in hohem Maße von Armut, Ernährungsunsicherheit, Vertreibung sowie Zwangsäumung bedroht

vgl. zu Vorstehendem Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, vom 25.10.2021, Pol-1-516.80/ALB, sowie Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation Irak, aus dem COI-CMS, Version 6, vom 28.03.2024, und Anfragebeantwortung der Staatendokumentation Irak: Scheidung, Situation geschiedener Frauen, vom 01.10.2018; ferner UNHCR, UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus dem Irak fliehen, vom Mai 2019.

Allein lebende Frauen sind im gesamten Irak ein völlig unübliches Phänomen. Die permanente Kontrolle unverheirateter bzw. verwitweter oder geschiedener Frauen durch männliche Familienmitglieder ist zentraler Bestandteil irakischer Moral- und Ehrvorstellungen. Es wird erwartet, dass sich die Frauen den männlichen Familienmitgliedern unterordnen. Frauen die sich dem widersetzen, können Opfer von Gewalt im Namen der Ehre werden. Als Frau alleinstehend zu leben, wird im Irak in der Regel nicht akzeptiert, weil es als unangemessenes Verhalten betrachtet wird. Eine Frau, die alleine oder mit einem oder mehreren Kindern aus

einer früheren Beziehung lebt, fällt nicht nur auf, sie wird vielmehr von breiten gesellschaftlichen Schichten gemieden bzw. sozial ausgegrenzt, von Männern wie auch von Frauen. Ohne männlichen Schutz sind alleinstehende Frauen dem Risiko körperlicher Misshandlungen ausgesetzt. Sofern diese Frauen Kinder haben, die von ihnen abhängig sind, besteht für diese ebenfalls das Risiko von Misshandlungen. Alleinerziehende Mütter und Frauen, die allein leben, werden stigmatisiert. Für eine alleinstehende Frau ohne verwandtschaftliche Kontakte und Unterstützung erweisen sich zahlreiche Alltagshandlungen wie etwa das Finden einer Wohnung als extrem schwierig. Je jünger die Frau ist, umso schwieriger ist ihre Lage. Zudem besteht gerade bei jungen Frauen die Gefahr sexueller Übergriffe und Belästigungen

vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 15.01.2015 zu Irak: Zwangsheirat; ferner EASO, Informationsbericht über das Herkunftsland Irak: Gezielte Gewalt gegen Individuen, vom März 2019, und ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Lage von alleinstehenden Frauen, vor allem mit westlicher Gesinnung nach Rückkehr aus dem westlichen Ausland und Asylantragstellung, vom 25.02.2019.

Die beschriebenen, gezielt an das weibliche Geschlecht anknüpfenden Verfolgungshandlungen gegenüber alleinstehenden Frauen ohne schutzbereite männliche Familienangehörige sind aufgrund ihrer Art und Wiederholung so gravierend, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte im Verständnis von § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG darstellen. Für den Eintritt dieser Verletzung besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit. Die erforderliche „Verfolgungsdichte“ ist anzunehmen, da die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen besteht, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt, sondern die Handlungen auf alle sich im Irak aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Alleinstehenden Frauen drohen ohne männliche schutzbereite Familienangehörige jederzeit sexuelle oder andere gewalttätige Übergriffe, Obdachlosigkeit,

wirtschaftliche Not, soziale Isolierung und Demütigung. Die genannten Verfolgungshandlungen drohen nicht nur selten, sondern sie sind üblich und drohen jederzeit. Da eine alleinstehende Frau ohne männliche schutzbereite Familienangehörige sich notgedrungen alleine in der Öffentlichkeit bewegen muss, um eine Wohnung zu mieten, zu arbeiten und sich zu versorgen, kann sie die bestehenden Gefahren auch nicht umgehen

ebenso u.a. Urteil der Kammer vom 15.11.2022, 6 K 323/21, n.v.; VG Hannover, Urteile vom 29.09.2025, a.a.O., vom 16.09.2024, a.a.O. und vom 24.03.2022, a.a.O.; VG Greifswald, Urteil vom 16.02.2022, a.a.O.; VG Bayreuth, Urteil vom 07.06.2022, a.a.O.; VG Wiesbaden, Urteil vom 31.05.2019, a.a.O.; VG Regensburg, Urteil vom 25.10.2021, a.a.O.; VG Dresden, Urteil vom 18.05.2021, a.a.O.; VG Münster, Urteil vom 05.02.2019, a.a.O.; VG Stade, Urteil vom 15.10.2024, a.a.O.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Klägerin bei einer Rückkehr in den Irak dort alsbald die beschriebenen Gefahren mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Der Klägerin stehen zur Überzeugung des Gerichts keine männlichen schutzbereiten Angehörigen zur Seite. Der Vater der Klägerin scheidet als männliche schutzbereite Person aus, da mit Bescheid vom 04.04.2024 im Hinblick auf seine Erkrankung an Morbus Parkinson und der damit einhergehenden fehlenden Möglichkeit der Sicherung seines Lebensunterhalts im Irak ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt wurde, sodass eine Rückkehr des Vaters der Klägerin in den Irak nicht zu erwarten ist. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin mit ihrem Bruder in den Irak zurückkehren kann. Zwar ist dessen Asylantrag negativ beschieden worden. Jedoch läuft derzeit das diesbezügliche Klageverfahren (Az.: 6 K 450/24) noch, in dessen Rahmen dem Bruder Prozesskostenhilfe für das Verfahren erster Instanz gewährt wurde, sodass zum jetzigen Zeitpunkt nicht ohne Weiteres zugrunde gelegt werden kann, dass auch dieses einen negativen Ausgang finden wird. Die Klägerin hat zudem nach dem von ihr gewonnenen persönlichen Eindruck glaubhaft davon berichtet, dass ihr andere männliche schutzbereite Familienangehörige im Irak nicht zur Seite stehen werden. Schon bei ihrer Anhörung beim Bundesamt gab sie an, dass ihr

Onkel, bei dem die Familie vor ihrer Ausreise aufgrund des schlechten Gesundheitszustands des Vaters der Klägerin gelebt habe, nicht gut zu ihr gewesen sei und sie geschlagen habe. In der mündlichen Verhandlung führte sie hierzu aus, dass der Onkel die Klägerin und ihre Familie nicht gut behandelt, die Klägerin geschlagen und sie zum Tragen eines Kopftuches gezwungen habe. Weiter habe er verlangt, dass sie einen seiner Söhne heirate. Die Ablehnung dieser Heirat durch die Familie der Klägerin habe er nicht akzeptiert. Zwar gab die Klägerin als Hauptgrund ihrer Ausreise aus dem Irak die Sicherheitslage im Irak an. Dies schließt jedoch nicht aus, dass es weitere Gründe gab, zumal sie auch in der Anhörung beim Bundesamt geltend machte, dass ihr Onkel schlecht zu ihr gewesen sei und sie geschlagen habe. Dass sie die Zwangsheirat und das Tragen eines Kopftuches erst in der mündlichen Verhandlung vortrug ist angesichts des Umstandes, dass die Klägerin auch in der mündlichen Verhandlung zurückhaltend antwortete und in der Anhörung beim Bundesamt hierzu kaum Nachfragen erfolgten, durchaus nachvollziehbar. Dies steht auch im Einklang mit den Angaben ihrer Mutter, ihres Vaters und ihres Bruders, die in ihren Anhörungen beim Bundesamt jeweils angaben, dass die Töchter der Familie mit den Söhnen des Onkels zwangsverheiratet werden sollten. Angesichts dessen kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Onkel die Klägerin bei ihrer Rückkehr in den Irak erneut aufnehmen wird, unabhängig davon, dass ihr eine Rückkehr zu diesem Onkel unzumutbar sein dürfte. Weiter führte sie in stimmiger Weise aus, dass die weiteren drei Onkel väterlicherseits und vier Onkel mütterlicherseits sie bei einer Rückkehr ebenso wenig aufnehmen würden. Bereits vor der Ausreise ihrer Familie hätten diese keinen Platz für die Klägerin und ihre Familie gehabt. Zudem habe der Onkel väterlicherseits seinen Brüdern aufgetragen, die Klägerin und ihre Familie bei einer Rückkehr nicht mehr aufzunehmen, da diese das Land verlassen hätten. Einer ihrer Onkel mütterlicherseits arbeite nicht mehr und die anderen seien in Rente. Auch sie hätten sie und ihre Familie vor ihrer Ausreise aus dem Irak nicht aufgenommen. Vor diesem Hintergrund verfügt die Klägerin zur Überzeugung des Gerichts bei einer Rückkehr in den Irak über keinen hinreichenden männlichen Familienanschluss.

Die der Klägerin mithin im Irak drohende Verfolgung ist auch flüchtlingsrechtlich beachtlich im Sinne des § 3c Nr. 3 AsylG. Die Verfolgung geht von nichtstaatlichen Akteuren aus, ohne dass der Staat oder die in Nr. 2 der Vorschrift genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen in der Lage oder willens

wären, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Der irakische Staat ist generell nicht in der Lage oder jedenfalls nicht willens, seine Bürger, insbesondere aber Personen, die nachweislich Verfolgung befürchten müssen, vor den vielfachen Formen der Gewalt im Irak zu schützen. Die Anwendung bestehender Gesetze durch die irakischen Sicherheitskräfte ist nicht gesichert. Personelle Unterbesetzung, mangelnde Ausbildung, mangelndes rechtsstaatliches Bewusstsein vor dem Hintergrund einer über Jahrzehnte gewachsenen Tradition von Unrecht und Korruption auf allen Ebenen sind hierfür die Hauptursachen

vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, vom 12.01.2019, 508-516.80/3 IRQ, und vom 25.10.2021, Pol-1-516.80/ALB; ferner Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation Irak, aus dem COI-CMS, Version 6, vom 22.08.2022.

Interner Schutz im Sinne von § 3e Abs. 1 AsylG steht der Klägerin ebenfalls nicht zur Verfügung, da die Bedrohungslage für alleinstehende Frauen ohne schutzbereite männliche Familienangehörige im Irak landesweit besteht.

Hat die Klägerin nach alledem einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft, bedarf es keiner Entscheidung über die Hilfsanträge. Klarzustellen ist, dass die im angefochtenen Bescheid enthaltene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 4 AsylG nicht vorliegen, rechtswidrig und aufzuheben ist.

II.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83b AsylG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

***-elektronisch signiert-***

██████████  
Richterin am Verwaltungsgericht